



# 1. Teil: Rechtliche Grundlagen

## A. Einführung

Schon der Begriff „*Fluggastrechte*“ macht deutlich, dass sich diese Abhandlung im Kern mit der Problematik befasst, welche **Ansprüche** den Fluggästen in Fällen zustehen, in denen die Luftbeförderung entweder gar nicht oder nicht wie gewünscht durchgeführt wird. Diese Ansprüche sind nicht in einem einzigen Gesetz geregelt. Zu Recht hat Tonner das Luftbeförderungsrecht als „*Mehr-Ebenen-Recht*“ bezeichnet;<sup>1</sup> Maßgeblich sind auf globaler Ebene das Montrealer Übereinkommen (MÜ), auf europäischer Ebene in erster Linie die Fluggastrechte-Verordnung (VO(EG) Nr. 261/2004 – FluggastrechteVO) und auf nationaler Ebene das im Bürgerlichen Gesetzbuch kodifizierte Zivilrecht<sup>2</sup> sowie das Luftverkehrsgesetz (LuftVG) als zentrale Rechtsquelle des Luftfahrtrechts in Deutschland.

## B. §§ 651 a ff. BGB

Fluggastrechte stehen jedem Flugreisenden zu, und zwar unabhängig davon, ob die zu befördernde Person ihren Flug direkt bei dem Luftfahrtunternehmen oder als Pauschalreise – sei es direkt beim Reiseveranstalter oder über ein Reisebüro – gebucht hat.

Die §§ 651 a ff. BGB befassen sich mit dem zuletzt genannten Fall. Sie finden immer dann Anwendung, wenn Reisende ihre Reisen nicht individuell durchführen, indem sie alle nötigen Verträge mit Bahn, Fluggesellschaften, Hotels usw. selbst abschließen, sondern ein ganzes Paket von Leistungen (Beförderung, Unterkunft, Verpflegung) zu einem Pauschalpreis buchen. Dementsprechend enthält § 651 a BGB die vertragstypischen Pflichten beim Pauschalreisevertrag und verpflichtet in § 651 a Abs. 1, Satz 1 BGB den Reiseveranstalter, dem Reisenden eine **Pauschalreise** zu verschaffen; im Gegenzug ist der Reisende gem. § 651 a Abs. 1, Satz 2 BGB verpflichtet, dem Reiseveranstalter den vereinbarten Reisepreis zu zahlen.

Die §§ 651 a ff. BGB sind mit Wirkung zum 01. 10. 1979 in Kraft getreten<sup>3</sup> und wurden umfassend durch das dritte Gesetz zur Änderung reise-

---

1 Tonner, VuR 2011, 203.

2 Zur Abgrenzung zwischen Zivil-, Straf- und Öffentlichem Recht vgl. Medicus, Allgemeiner Teil des BGB, 10. Auflage 2010, Rz. 1 ff.; Brox, Allgemeiner Teil des BGB, 29. Auflage 2005, Rz. 10 ff.

3 Die damalige sozialliberale Bundesregierung unter Bundeskanzler Helmut Schmidt legte schon im Jahr 1976 einen umfangreichen Gesetzentwurf für ein eigenes Reisevertragsgesetz außerhalb des BGB vor. Der Bundesrat rügte jedoch den Umfang des Entwurfs und ver-

rechtlicher Vorschriften vom 17. 07. 2017 reformiert,<sup>4</sup> das mit Wirkung zum 01. 07. 2018 in Kraft getreten ist.<sup>5</sup>

Im Zuge dessen wurde § 651 a BGB auf Grund der Pauschalreise-Richtlinie vom 25. 11. 2015 vollständig überarbeitet und neu gefasst. Anstatt wie bislang 13 Vorschriften beinhaltet das in „*Pauschalreiserecht*“ umbenannte Reisevertragsrecht nunmehr 25 Normen. Zeitlich finden die §§ 651 a BGB n. F. auf alle Verträge Anwendung, die nach dem 30. 06. 2018 geschlossen wurden; für auf die vor dem 01. 07. 2018 geschlossenen Verträge sind die §§ 651 a bis 651 m BGB a. F. einschlägig;<sup>6</sup> § 651 a BGB lautet wie folgt:

- (1) Durch den Pauschalreisevertrag wird der Unternehmer (Reiseveranstalter) verpflichtet, dem Reisenden eine Pauschalreise zu verschaffen. Der Reisende ist verpflichtet, dem Reiseveranstalter den vereinbarten Reisepreis zu zahlen.
- (2) Eine Pauschalreise ist eine Gesamtheit von mindestens zwei verschiedenen Arten von Reiseleistungen für den Zweck derselben Reise. Eine Pauschalreise liegt auch dann vor, wenn
  1. die von dem Vertrag umfassten Reiseleistungen auf Wunsch des Reisenden oder entsprechend seiner Auswahl zusammengestellt wurden oder
  2. der Reiseveranstalter dem Reisenden in dem Vertrag das Recht einräumt, die Auswahl der Reiseleistungen aus seinem Angebot nach Vertragsschluss zu treffen.
- (3) Reiseleistungen im Sinne dieses Gesetzes sind
  1. die Beförderung von Personen,
  2. die Beherbergung, außer wenn sie Wohnzwecken dient,
  3. die Vermietung

---

[Fortsetzung Fußnote 3]

langte die Eingliederung ins BGB. Auf diese Weise wurden die § 651 a – 651 j BGB ins BGB implementiert. Mit Wirkung zum 01. 11. 1994 wurden diese Regelungen teilweise geändert und durch eine Sicherung für den Reisenden ergänzt. Am 23. 11. 1994 trat sodann noch die Verordnung über Informationspflichten von Reiseveranstaltern hinzu. Im Jahr 2001 wurden die Vorschriften um § 651 l BGB ergänzt, der Sondervorschriften für einen mindestens drei Monate andauernden Gastschulaufenthalt enthielt.

4 Vgl. hierzu ausführlich Führich, Das neue Pauschalreiserecht, NJW 2017, 2945 ff.; Paulus, JuS 2018, 647; Emig, NJ 2018, 265; Sonntag, VersR 2018, 967; Tonner, MDR 2018, 305.

5 BGBI. I 2017 S. 2394; die Reform hat auch zu einer Änderung der bisherigen Paragraphen geführt. Im Text werden die Vorschriften in der aktuellen Gesetzesfassung zitiert.

6 Vgl. Art. 229 § 42 EGBGB.

- a) von vierrädri gen Kraftfahrzeugen gemäß § 3 Absatz 1 der EG-Fahrzeuggenehmigungsverordnung vom 3. Februar 2011 (BGBl. I S. 126), die zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 23. März 2017 (BGBl. I S. 522) geändert worden ist, und
  - b) von Krafrädern der Fahrerlaubnisklasse A gemäß § 6 Absatz 1 der Fahrerlaubnis-Verordnung vom 13. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1980), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 18. Mai 2017 (BGBl. I S. 1282) geändert worden ist,
4. jede touristische Leistung, die nicht Reiseleistung im Sinne der Nummern 1 bis 3 ist.
- Nicht als Reiseleistungen nach Satz 1 gelten Reiseleistungen, die wesensmäßig Bestandteil einer anderen Reiseleistung sind.
- (4) Keine Pauschalreise liegt vor, wenn nur eine Art von Reiseleistung im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 Nummer 1 bis 3 mit einer oder mehreren touristischen Leistungen im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 Nummer 4 zusammengestellt wird und die touristischen Leistungen
- 1. keinen erheblichen Anteil am Gesamtwert der Zusammenstellung ausmachen und weder ein wesentliches Merkmal der Zusammenstellung darstellen noch als solches beworben werden oder
  - 2. erst nach Beginn der Erbringung einer Reiseleistung im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 Nummer 1 bis 3 ausgewählt und vereinbart werden.
- Touristische Leistungen machen im Sinne des Satzes 1 Nummer 1 keinen erheblichen Anteil am Gesamtwert der Zusammenstellung aus, wenn auf sie weniger als 25 Prozent des Gesamtwertes entfallen.
- (5) Die Vorschriften über Pauschalreiseverträge gelten nicht für Verträge über Reisen, die
- 1. nur gelegentlich, nicht zum Zwecke der Gewinnerzielung und nur einem begrenzten Personenkreis angeboten werden,
  - 2. weniger als 24 Stunden dauern und keine Übernachtung umfassen (Tagesreisen) und deren Reisepreis 500 Euro nicht übersteigt oder
  - 3. auf der Grundlage eines Rahmenvertrags für die Organisation von Geschäftsreisen mit einem Reisenden, der Unternehmer ist, für dessen unternehmerische Zwecke geschlossen werden.

## I. Pauschalreise

Die Gesamtheit von mindestens zwei verschiedenen Arten von Reiseleistungen für den Zweck derselben Reise definiert § 651 a Abs. 2 BGB als Pau-

schalreise, wobei § 651 Abs.3 BGB den Begriff der **Reiseleistung** näher beleuchtet.

Beispiel: Der Reisende bucht über sein Reisebüro eine Reise, die den Flug, den Transfer vom Flughafen zum Hotel und zurück sowie die Unterbringung im Hotel einschließlich Verpflegung beinhaltet.

Nicht um Pauschalreiseverträge handelt es sich daher, wenn nur einzelne Reiseleistungen versprochen werden.<sup>7</sup>

Beispiel: Nur die Beförderung oder die Unterbringung in einer Ferienwohnung bei Anmietung direkt vom Eigentümer;<sup>8</sup> Kuraufenthalt.<sup>9</sup>

Auch bloß untergeordnete Nebenleistungen begründen noch keine Mehrheit von Leistungen.<sup>10</sup>

Beispiel: Der Gepäcktransport bei der Beförderung.<sup>11</sup>

Mit der Gesetzesänderung, die auf der Pauschalreiserichtlinie (EU) 2015/2302 basiert, wurde der Begriff der „Pauschalreise“ neu in das BGB aufgenommen; zuvor definierte § 651 a Abs. 1, Satz 1 BGB den bis dato geltenden Begriff der „Reise“ als „Gesamtheit von Reiseleistungen“. Durch diese Formulierung war es dem Bundesgerichtshof möglich, das Reisevertragsrecht auch auf veranstaltermäßig erbrachte Einzelleistungen analog anzuwenden, sofern der Organisator oder das Reisebüro aus Sicht des Reisenden als Veranstalter agierte, also mit Verantwortung für einen Gesamterfolg. Der BGH formulierte dies so, dass die §§ 651 a ff. BGB auch analog für einzelne Reiseleistungen passten, wenn Vertragsgegenstand sei, „die Reise erfolgreich zu gestalten“.<sup>12</sup>

Beispiel: Der Reisende bucht zu Urlaubszwecken ein Ferienhaus oder eine Ferienwohnung,<sup>13</sup> ein Mobilheim<sup>14</sup> oder chartert eine Yacht.<sup>15</sup>

Dies ist nach der nunmehr geltenden Rechtslage nicht länger möglich, obwohl der Referentenentwurf zunächst eine entsprechende Öffnungsklau-

---

7 Großkomm/Alexander, § 651a, Rz. 455.

8 AG Trier, NJW-RR 2001, 48.

9 LG Wuppertal, NJW-RR 2013, 427; AG Paderborn, NJW-RR 2003, 346.

10 Emig, NJ 2018, 265, 266; Tonner, MDR 2018, 305, 306.

11 Sonntag, VersR 2018, 967, 969.

12 BGHZ 130, 128; st. Rspr. seit BGH, NJW 1974, 37; vgl. auch BGH, NJW 1985, 906; BGH, NJW 2013, 308; BGH, NJW 2014, 2955.

13 Vgl. BGH, NJW 2013, 308.

14 OLG Düsseldorf, NJW-RR 1998, 50.

15 BGH, NJW 1995, 2629; vgl. hierzu auch MünchKomm/Tonner, § 651a, Rz. 32 f.; Martis, MDR 1998, 1381, 1382.